

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Erlensee

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Erlensee

vom 24. September 1992 (in Kraft getreten am 26. September 1992);
 In der Fassung des Änderungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 16.
 Dezember 1997 (gem. § 7 Abs. 5) zu § 7, Abs. 2, in Kraft getreten am 01. Januar
 1998;
 In der Fassung des Änderungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 14. März
 2002 zu § 7, in Kraft getreten am 01. April 2002;
 Der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2001 zu § 8, in Kraft getreten nach öffentlicher
 Bekanntmachung am 02.06.2001;
 In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19. Februar
 2004 zu den §§ 4, 6 und 7 (Tritt in Kraft am 01. Juli 2004)
 In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13. Juli 2006
 zu § 7 Abs. 1, in Kraft getreten am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung
 am 01. Oktober 2006
 In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom
 29.08.2013, in Kraft getreten am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung am

§ 1

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlensee.
 Sie dient der allgemeinen Information, der Bildung, der Unterhaltung sowie der
 Freizeitgestaltung.

§ 2

Anerkennung der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer/innen verbindlich. Mit ihrer
 Anmeldung erkennen die Benutzer/innen ihre Bestimmungen an.
- (2) Die Benutzer/innen erklären ihr Einverständnis, dass Name, Vorname,
 Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer in der Benutzertafel ge-
 speichert werden. Fristen für die Sperrungen und Löschungen der Daten
 sind nicht festgesetzt. Die persönlichen Daten dienen lediglich dem
 internen Dienst der Stadtbücherei. Sie werden weder für andere Zwecke
 ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei steht jedem Interessenten ab dem 6. Lebensjahr zur Benutzung offen. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr ist bei der Anmeldung die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich
- (2) Benutzung und Ausleihe sind kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen gemäß § 7 der Benutzungsordnung Entgelte erhoben werden.

§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist an einen Benutzerausweis gebunden. Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung gegen Vorlage eines Personalausweises oder eines gültigen Passes mit einer aktuellen Meldebescheinigung ausgestellt.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Erwachsene dürfen keine Medien auf die Benutzerkonten von Kindern und Jugendlichen entleihen, auch nicht, wenn es sich um die eigenen handelt.
- (4) Wohnungswechsel oder Namensänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ausleihe und Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Zu jeder Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Ausgenommen von dieser Regel sind sämtliche AV-Medien (DVDs, Blu-Ray-DVDs und Konsolenspiele) bzw. sämtliche Zeitschriften; für diese beträgt die Leihfrist 1 Woche.
- (3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien im Bedarfsfall vor Ablauf der Leihfrist (Fälligkeit) zurückzufordern bzw. bei der Ausleihe zu verkürzen. Auch die Anzahl der auszuleihenden Medien kann im Bedarfsfalle beschränkt werden.
- (4) Die Leihfrist kann bis zu zweimal, jeweils wieder um 4 Wochen bzw. für entlehene AV-Medien und Zeitschriften um 1 Woche verlängert werden, sofern keine Vormerkungen für das entsprechende Medium vorliegen und keine offenen Gebühren auf dem Benutzerkonto bestehen.
- (5) Ausgeliehene Medien können zur Ausleihe vorbestellt werden. Die Benutzer/innen werden von der Bücherei benachrichtigt, sobald die

vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Sie werden längstens 7 Kalendertage bereitgehalten.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Benutzer/innen dürfen Medien der Gemeindebücherei nicht weiter verleihen. Sie sind zur sorgfältigen Behandlung der Medien verpflichtet und angehalten, diese vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Benutzer/innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter gegenüber der Stadt Erlensee schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Benutzerausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzer/innen gegenüber der Stadt Erlensee ersatzpflichtig.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Ersatz durch Neubeschaffung des Mediums in vergleichbarer Ausführung oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.
- (4) Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten.
- (5) In den Fällen der Absätze (3) und (4) beträgt die Verwaltungsgebühr je Medieneinheit 10,00 €
- (6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem/der Benutzer/in durch die Benutzung der Medien, insbesondere entliehener Datenträger (AV-Medien) entstehen.
- (7) Wer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leidet oder mit einer an einer solchen Krankheit erkrankten Person in einer Wohn-gemeinschaft lebt, darf die Bücherei nicht benutzen. Sollte er/sie Medien bereits ausgeliehen haben, dürfen diese erst nach einer Des-infektion, die von dem Benutzer/der Benutzerin nachzuweisen ist und deren Kosten er/sie zu tragen hat, zurückgegeben werden.

§ 7 Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen

- (1) Die Jahresgebühr für die Nutzung der Bücherei beträgt für Erwachsene 12,00 €. Die Jahresgebühr für einen Familienausweis beträgt 18,00 €. Für Seniorenpassinhaber/innen und Jugendleiter-Card-Inhaber/innen 6,00 €. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen, Student/innen, Besitzer/innen einer Ehrenamts-Card, Mitarbeiter/innen von Schulen und Kindertageseinrichtungen (dienstlich) sowie Bundesfreiwilligendienst- und Jugendfreiwilligendiensttätige sind frei.
- (2) Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für Erwachsene und Institutionen 3,00 €, für Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 €.

- (3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden sind, sind folgende Mahngebühren zu entrichten: 1. Erinnerung nach 14 Tagen je Ausleihe 3,00 €. 2. Erinnerung nach weiteren 14 Tagen je Ausleihe 6,00 €. 3. Erinnerung nach weiteren 14 Tagen 12,00 €.
- (4) Werden die Medien nach der 3. Erinnerung nicht abgegeben, werden sie auf dem Rechtsweg zu Lasten des Benutzers eingefordert.
- (5) Für den auswärtigen Leihverkehr werden je Medieneinheit 1,50 € erhoben.
- (6) Die Benutzer/innen können über www.erlensee.de unter Städtische Einrichtungen, Bücherei, mit der Ausweisnummer und dem Passwort (Geburtsdatum, z.B. 03.05.1986) im Online-Katalog den Gesamtbestand einsehen, die Leihfrist verlängern und ausgeliehene Medien vorbestellen. Über den gleichen Zugang können Benutzer/innen im Onleihe Verbund Hessen mittels Ausweisnummer und Passwort digitale Medien herunterladen und über eine vorgesehene Nutzungsdauer ausleihen. Die Nutzung der Onleihe ist in der Jahresgebühr enthalten.

§ 8 Hausordnung

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten, es übt in der Stadtbücherei das Hausrecht aus. Rauchen sowie die Benutzung von Mobiltelefonen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet. Essen, Trinken ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Lesecafé) erlaubt. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgenommen werden, mit Ausnahme von Assistenz- und Blindenführhunden. Mäntel, Taschen und Schirme u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Dasselbe gilt für Rollschuhe. Für den Verlust von Gegenständen und Wertsachen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.